

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 11

Artikel: Lebenserinnerungen. III.
Autor: Meyer von Schauensee, Placidus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständig klar. Denn welchen Sinn könnte es haben, Möglichkeiten einer der Volksart angepassten Bildung zu schaffen, wenn darnach alle vom Staat vergebenen oder kontrollierten Laufbahnen die rein volksfremde Bildung verlangen? Inzwischen wird aber der um geistiges Sein oder Nichtsein gehende Kampf zu einer Selbstbesinnung der verdampften elsfässischen Volksseele führen. Es wäre ja immerhin erstaunlich, wenn hier die Grundlage, welche vor Jahrhunderten ein Geistesleben hervortrieb, wie es kaum in ganz Europa seinesgleichen fand, ganz zerbröckelt sein sollte. Jedenfalls ist die Aufklärung in gewaltigem Fortschreiten begriffen, wie noch einige Sätze aus einer der letzten Nummern der Schlettstädter Zeitschrift „Die Heimat“ erweisen mögen:

„Nur aus dem engen Verklammertsein mit Land und Leuten, mit der geschichtlichen Vergangenheit erwuchs die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Sprache schöpferisch zu wirken. Weissen Muttersprache Deutsch ist, der kann es bei geschickter Dressur in der Nachahmung weit bringen; bei alledem bleibt er aber Kopist, und dadurch trennt ihn eine unüberbrückbare Kluft von den wahrhaft Großen der Weltgeschichte. Solange das Elsfässertum mit seiner Aderschule und dem warm pulsierenden Leben seiner Vergangenheit verwurzelt ist und daraus Saft und Nahrung zieht, wird es ihm möglich sein, in kulturellen Wettbewerb mit andern Ländern zu treten. Schüttet man ihm aber gewaltsam die Kraftquellen seiner Größe zu, schlägt man seine Gedanken und sein innerstes Erleben in seelenfremde Formen, dann bröckelt es schneller ab, als das faule Gestein an den Bergeshalben. Wo die elsfässische Eigenwelt aufhört, muß eine gedankenlose Nachäffung einsetzen. Unser armes Ländchen schrumpft zu einem geographischen Begriff zusammen, seine stolze Kultur bietet höchstens noch dem Kulturhistoriker einiges Interesse. Wenn es gelingt, die Geistesadern unseres Volkstums, wie es beabsichtigt wird, fest zu unterbinden, dann welkt und stirbt es ab, wie eine duftende Blume, um deren Stengel sich immer enger ein scharfer Draht zieht. An käuflichen Seelen, die bei diesem Erdrösselungsprozeß noch Handlangerdienste leisten, mangelt es leider auch in unsern Reihen nicht. Über kurz oder lang aber wird der Fluch und Groll des lange irregeleiteten Volkes wie ein dräuendes Unwetter über den schuldvollen Häuptern jener sich entladen, welche ihm das Heiligste, seine Seele, verschachern und rauben wollten. Renegaten, mögen sie es am Glauben oder am Volkstum sein, werden nie ihren Schandfleck von der Stirne waschen.“

Lebenserinnerungen.

Von Placidus Meyer von Schauensee.

III.

Es war für mich allerdings in höchstem Grade bemühend, daß in einem Kanton, der sich ganz besonders rühmt, das föderalistische Prinzip zu vertreten, jede auch noch so berechnigte Eigenart preisgegeben wird, einzig aus dem Grund, weil es den kantonalen Behörden gegenüber den eidgenössischen an jedem Rückgrat fehlt, und zudem das rein passive Verhalten in diesen wichtigen Gesetzesfragen bequemer erscheint.

Kein Kanton hat so viele alte feudale Reichtamen bewahrt wie Luzern. Über alle diese Rechtsverhältnisse hat sich das Einführungsgesetz ausgeschwiegen. So z. B. hat Luzern die Familien-Fideikomnisse nicht aufgehoben, aber über deren Fortdauer nichts bestimmt, sodaß die Exekution für Schulden eines Fideikommissars oft schwierig wird. Auch über die Behandlung der Prioritätsgülden ist im Einführungsgesetz nichts gesagt. Die in Luzern ebenfalls noch existierenden Patronatsrechte werden gar nicht erwähnt, im übrigen aber die Theorie der subjektiv-dinglichen Rechte in nicht immer zutreffender Weise angewandt.

Beim Grundbuch machte man alles nur von der Vermessung abhängig, an eine Lastenbereinigung oder vorgängige Einführung des Realfolien-Systems dachte man sehr lange gar nicht. (Vgl. meinen Aufsatz: Das Grundbuch im Kanton Luzern, Schweiz. Juristen-Zeitung, Jahrg. 16, Seite 268 ff.) Auf das wiederholt von Seite der Bankvereinigung in Luzern an das Obergericht gestellte Gesuch um Erlaß verschiedener Weisungen über das unvollständig geordnete Hypothekarmwesen ließ sich unterm 3. Juni 1914 die I. Kammer des Obergerichtes dahin vernehmen: „Im allgemeinen ist zunächst nicht außer acht zu lassen, daß mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Oberaufsicht über das Hypothekarmwesen an den Bundesrat übergegangen ist, und die kantonalen Aufsichtsbehörden zum Erlaß selbständiger Weisungen und Verordnungen auf diesem Gebiete von sich aus nicht mehr zuständig sind.“ Es ist dies nach unserer Ansicht eine ganz unhaltbare Auffassung nicht nur der kantonalen Vorbehalte, sondern auch der ganzen Aufgabe der obersten kantonalen Gerichtsbehörde bei Einführung des ZGB.

Einzig die Unhänglichkeit an unseren Heimatkanton hat mich immer wieder veranlaßt, eine Reihe solcher Fragen zu ventilieren, von denen ich wohl wußte, daß bei der Kleinheit und Kompliziertheit der luzernischen Verhältnisse es nicht möglich sei, außerkantonale Juristen dafür zu interessieren. Daß aber auch unsere luzernischen Juristen um alle diese Fragen sich nicht im geringsten interessierten, war für mich schmerzlich, noch schmerzlicher, daß ich bei meinen gutgemeinten, nicht immer leichten Untersuchungen von den maßgebenden Behörden noch direkt desavouiert wurde.

Über diese verdrießlichen Erfahrungen, die ich auf dem für die Kultur der Rechtspflege „steinigen Boden“ des Kantons Luzern machte, fand ich einigermaßen Trost in meiner fortgesetzten literarischen Tätigkeit, die ich allerdings nicht spezialisierte, sondern im Anschluß an meine früheren philosophischen Studien stets im Zusammenhang betrieb.

* * *

Schon in meinem 19. Jahre korrespondierte ich mit dem Heidelberger berühmten Staatsrechtslehrer Robert von Mohl, späteren badischen Gesandten in München, über die richtige Ordnung der Repräsentativverhältnisse, und stand in regem Briefwechsel mit Konstantin Frank, dem jetzt wieder viel genannten Politiker. R. Frank stand noch in reger Verbindung mit Metternich, und erzeugte

sich in der Folge als größter publizistischer Gegner Bismarcks. Eine geistvollere und schärfere Rechtfertigung bestimmender Gedanken seines eigenen Lebens, als sie Franz gab, konnte sich der alte Staatskanzler nicht wünschen und Kaiser Franz las auf Empfehlung Meyendorffs: Franz: „Unsere Politik“. Es erwachte eine Zeit lang unter den damaligen österreichischen Diplomaten der Gedanke, in K. Franz einen zweiten Friedrich Gentz zu gewinnen. Als Konstantin Franz 1870 das Projekt einer Friedensakademie entwarf, und dasselbe zuerst unter dem Titel: „European Peace Institution“ in der Wochenschrift „The Chronicle“ veröffentlichte, teilte er dasselbe mir, dem damals kaum Zwanzigjährigen, zum Zweck der Propagierung in der Schweiz mit. K. Franz glaubte, in der Schweiz wäre der natürliche Sitz einer internationalen Akademie zu finden. An den Ufern des Vierwaldstätter-Sees, auf dem klassischen Boden des Kantons Uri, wo die ersten Anfänge der jetzigen schweizerischen Konföderation sich Bahn brachen, hier sollten die Staaten Europas sich die Bruderhand reichen, hier sollten sie den Friedensvertrag abschließen. Ich nahm deshalb Anlaß, mit Segeßler in Luzern und Bluntschli in Heidelberg über die Sache zu sprechen. Beide verhielten sich mehr oder weniger ablehnend zu dem Projekt.¹⁾

Bluntschli befand sich damals immer noch im Banne der Rohmerischen Ideen, und erwartete alles von dem Institut für Völkerrecht, bei dem er eine hervorragende Rolle spielte. Gleichwohl hat Bluntschli nicht so sehr durch seine Persönlichkeit, die etwas Kaltes an sich hatte, als durch seine Bücher auf meine juristische Entwicklung einen bedeutsamen Einfluß ausgeübt. Sein Staatswörterbuch, das er mit Brater herausgab, sein allgemeines Staatsrecht und namentlich seine Zürcher Rechtsgeschichte haben die Rechtsentwicklung mehrfach günstig beeinflußt. Sein stetes Ringen nach passender Rechtsgestaltung verdient auch heute noch alle Anerkennung, seine Verdienste wurden zu schnell vergessen. Die organische Natur des Staates wird immer mehr betont, man vergißt aber dabei, daß Bluntschli es war, der zuerst den Staat als Organismus zu begreifen suchte. Seine wahrhaft humane Denkart aber bekundete Bluntschli mitten im deutsch-französischen Kriege in seiner Rede als Prorektor der Universität Heidelberg, durch eine mutige Protestation gegen das Bombardement von Straßburg.

Der Umgang mit Segeßler, der mir äußerlich viel Freundlichkeit bezeugte, beschränkte sich auf meist kurze Unterredungen. Der Mann wurde mit seinen höheren Zwecken immer zugeknöpfter, gegen das Ende zeigte er sogar einen starken Zug zur Verbitterung. Am besten hat er mir in jüngeren Jahren in der Opposition gefallen, als er mit leuchtendem Auge seine im Ganzen doch geistig inferioren Gegner mit heißender Ironie und treffenden Sarkasmen überschüttete. Diese Stellung hat seinem ganzen Wesen doch wohl am besten entsprochen, ein Staatsmann im republikanischen Sinne des Wortes war er wohl niemals. In Heidelberg machte ich die Bekanntschaft des edlen Rechts-

¹⁾ Vgl. Konstantin Franz in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11. April 1918, No. 477, und 12. April 1918, No. 482.

philosophen Karl Röder, der mitten in der damals materialistischen Zeitrichtung eine durchaus ideale Richtung verfolgte, und mit allen Kräften im Strafrecht die Besserungsidee zur Geltung zu bringen suchte. Röder suchte mich in den Kreis der Krause'schen Rechtsphilosophie zu ziehen, allein ich war damals schon zu kritisch veranlagt, um dem Krause-Ahren'schen Optimismus folgen zu können. Bei Röder lernte ich den berühmten deutschen Literatur-Historiker Gerwinus, einen der Göttinger Sieben, kennen. Gerwinus war stets ein großer Preußenfeind. Als ich nach Luzern 1870 reiste, gab er mir zum Druck in der Schweiz eine Schrift, betitelt „Stechpalmen“, mit. Meine Luzerner Umgebung vereitelte aber den Druck der direkt gegen Preußen gerichteten Schrift.

In den Jahren 1889 bis 1894 und auch nachher habe ich im Sommer mit meiner Familie einen Kuraufenthalt auf dem Rigi gemacht. Bei diesem Anlaß habe ich eine Anzahl geistig bedeutender Persönlichkeiten kennen gelernt. Ich nehme hier vorab R u n o F i s c h e r, den Verfasser der Geschichte der deutschen Philosophie. Ich machte mit demselben sehr oft Spaziergänge und lernte auch bei diesem Anlaß die ihm eigene große Klarheit des Geistes schätzen, die alle seine Geschichtsdarstellungen in so wunderbarer Weise erleuchtet.

In Zürich bezeugten wir die Professoren Alois von Drelli und A. S c h n e i d e r große Sympathien. Professor Alois von Drelli wollte mich veranlassen, mich an der Zürcher Juristen-Fakultät zu habilitieren. Zu diesem Zwecke sollte ich aber vorab ein dickes Buch schreiben, aber das Spezialisieren war niemals meine Sache. Es gefiel mir besser, in zahlreich kleinen Abhandlungen die Rechtsentwicklung im allgemeinen zu verfolgen. Auf jeden Fall aber wünschte Alois von Drelli, daß ich sein Buch „Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz“, das 1879 als Festschrift zu Bluntschli's 50jährigem Doktor-Jubiläum herausgegeben wurde, fortsetzen möchte. Drelli glaubte sogar, Eugen Huber sollte veranlaßt werden, daß er sich in die Herausgabe des Systems und der Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, die ihm vom schweizerischen Juristenverein übertragen worden, sich mit mir teile. Auch Prof. A. Schneider kam mir speziell in der Habilitationssfrage sehr freundlich entgegen. In Zürich kam ich auch in Beziehung mit G e o r g v o n W y ß, dem Vertreter der Zürcher Aristokratie. Er vermittelte mir für die Allgemeine Deutsche Biographie die Abfassung mehrerer Artikel über hervorragende Luzerner. Wyß war ein überaus fleißiger, gewissenhafter Historiker, aber ohne jeden Anflug von Genialität, im Gegensatz zu unserm Segesser.

In Montreux lernte ich 1881 Dr. E m i l B o g t, Professor des römischen Rechts in Bern, einen der Brüder Bogt, die in den Sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts mannigfache Bewegung in das geistige Leben des damals schon alt gewordenen Europa brachten, kennen. Emil Bogt war ein äußerst geistreicher Mann, etwas derb, sogar zu Grobheit geneigt, aber immer originell. In dem sensationellen Giftprozeß des Dr. Demme zeichnete E. Bogt sich als gewandter Ver-

teidiger aus. Vogt verfaßte nach der Promulgation des eidgenössischen Obligationenrechts eine „leichtfaßliche Anleitung zur Anwendung des schweizerischen Obligationenrechts im alten Teil des Kantons Bern“, die ich im „Luzerner Tagblatt“ (No. 281) vom Jahre 1882 besprach.

Vogt hat ein wesentliches Verdienst, die Hauptdifferenzen zwischen dem O.R. und speziell derjenigen Gruppe von Gesetzen, die auf dem österreichischen Gesetz beruhten, von Anfang an klar hervorgehoben zu haben. Sein „Leitfaden“ wurde in Luzern zu wenig berücksichtigt, man folgte hier ganz dem lediglich auf das Zürcher Gesetz beschränkten Kommentar von A. Schneider.

Mit den Basler Juristen bin ich nie in ein intimeres Verhältnis getreten.

Der dort anfangs der Siebziger Jahre sich entwickelnde „Geniekultus“, der doch lediglich zur dekorativen Umrahmung eines im ganzen nüchternen Kaufmannsgeistes dienen sollte, wollte mir nicht einleuchten.

Seine letzten Früchte hat dieser Geniekultus in Spitteler gezeigt, der es in Basel gelernt hatte, in die Posaune des Weltruhmes zu stoßen.

Im Juristen A. Heusler bewunderte ich seine große Originalität und seinen juristischen Instinkt, ohne in die Vergötzung, die von verschiedenster Seite mit ihm getrieben wurde, einzustimmen. An Heusler hat mir besonders gefallen, daß er die Berechtigung ganz entgegengesetzter Persönlichkeiten für die schweizerische Rechtsentwicklung zu schützen wußte. So schrieb er mir über den viel zu sehr vergessenen Casimir Pfyffer: „An Pfyffer hat mich immer sein ideales Wesen angesprochen, denn er war doch wohl Idealist pur sang, und das zeichnet ihn von der großen Masse von wirklichen und Pseudostaatsmännern so prächtig aus. Gäbe es nur mehr solcher Leute, wir könnten sie wahrlich brauchen.“

In Professor Joel in Basel, den ich später kennen lernte, verehere ich auch gegenwärtig den tiefen Kenner der antiken Philosophie, die derselbe durch seinen 1. Band gerade für die Probleme der Gegenwart und die beginnende idealistische Strömung fruchtbar zu machen trefflich versteht.

Schon früher (1881) lernte ich in Montreux den Professor der Philosophie, Max Heinze, kennen, den verdienten Herausgeber der Geschichte der Philosophie von Ueberweg. Heinze besuchte dann mich und meine Familie oft in Luzern, auch auf dem Dietrichberg, einem schönen Landsitz, der der Familie meiner Frau gehörte. Max Heinze war ein sehr liebenswürdiger Mann und besaß die Gabe der Unterhaltung resp. Erzählung in hohem Maße. Wie er zugleich mit Wundt, seinem spätem Kollegen, nach Leipzig gekommen, ließt sich sehr amüsant bei Wundt: Erlebtes und Erstrebtes. 2. Aufl., Wf. Kröner, Stuttgart 1921.

1888 machte ich in Locarno die Bekanntschaft von Dr. Hermann Escher, des Gründers der Zentralbibliothek in Zürich. Escher zeichnete sich schon damals durch großes historisches Wissen, ganz auf Grund eines spezifisch im Sinn von W. Zwingli orientierten Zürcher-tums aus. Escher besuchte uns ebenfalls in Luzern und auch auf dem

Dietrichberg. Die Gründung der Zentralbibliothek ist ein Werk seines eisernen Fleißes.

Nicht zu den spezifischen Basler Juristen ist wohl der während des Weltkrieges im Haß gegen sein früheres Vaterland, Deutschland, in Cambridge verstorbene Whewellprofessor L. O p p e n h e i m zu rechnen. Oppenheim war Mitte der Neunziger Jahre ordentlicher Professor des Strafrechts in Basel, und kam beinahe jede Woche nach Luzern, wo er über den Sonntag im „Schweizerhof“ logierte. Oppenheim machte dann mit meiner Familie und mir verschiedene Ausflüge und wir besprachen allgemein wissenschaftliche und spezielle juristische Fragen sehr eingehend. Oppenheim ist besonders durch sein zweibändiges, in zwei Auflagen erschienenenes „International Law“ weltbekannt geworden. Er verfaßte auch verschiedene strafrechtliche Schriften, von denen sein Buch: *Das Objekt des Verbrechens* (Basel, Benno Schwabe, 1891) eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft bedeutet. —

Seit 1882 war ich, wie bereits oben erwähnt, bei der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins als Mitarbeiter tätig. Ich besprach dabei eine große Zahl wissenschaftlicher Werke, in einzelnen Jahrgängen rührt die Mehrzahl der Besprechungen von mir her, daneben schrieb ich für die Zeitschrift eine große Zahl von Abhandlungen. Die Zeitschrift wurde von Professor Z e e r l e d e r, früherem Obergerichtsrat, als Redaktor geleitet. Zeerleder, Berner Patrizier, war ein fleißiger, aber äußerst nüchterner Mann, der weder politische noch juristische Ideale kannte. Durch diese Zeitschrift lernte ich eine weitere Zahl von Juristen, namentlich bernische, kennen. Seit 1904 ging die Redaktion an Professor M a x G m ü r über, der dieselbe bis zu seinem 1923 viel zu früh erfolgten Tode in ungemein vielseitiger und anregender Weise besorgte. Gmür war ein Meister in der Gruppierung des Stoffes und hatte großes Verständnis für die Wechselwirkung von Wissenschaft und Praxis.

Ende der Achtziger Jahre wirkte in Bern der Pandektist B a r o n, der ein trefflicher, anregender Lehrer war. Durch ihn erhielt die Juristenfakultät der in den Dreißiger Jahren gegründeten Universität Bern zum ersten Mal einen über die Grenzen des Kantons hinausgehenden Ruf. Baron besuchte mich mehrmals in Luzern und auf dem Dietrichberg und dedizierte mir mehrere Werke. Von Bern weg wurde Baron als Professor nach Bonn berufen.

Durch die Z. B. J. B. kam ich (seit 1883) auch zu dem damaligen Obergerichtsrat und Professor K a r l S t o o ß in Beziehungen. Stooß verfaßte damals gleichzeitig mit Professor G r e t e n e r eine Kritik über den von Professor Hiltl redigierten Entwurf eines Militärstrafgesetzes. Dieser Entwurf hatte bereits die Billigung der hervorragendsten Strafrechtslehrer Deutschlands erhalten und war schon zur parlamentarischen Behandlung an den Ständerat gelangt. Den Professoren Stooß und Gretener gelang es aber, in diesem Entwurf große Ungereimtheiten nachzuweisen, so daß Hiltl denselben dann schließlich selbst fallen ließ. Ich machte dann bei unseren häufigen Korrespondenzen Professor Stooß aufmerksam, daß eigentlich eine Modifikation des Zivilstrafrechts der des

Militärstrafgesetzbuches vorausgehen sollte und Stooß stellte dann am schweizerischen Juristentag in Bellinzona (27. September 1887) eine Motion, dahingehend, der Bundesrat möchte eingeladen werden, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand zu nehmen. Die Versammlung in Bellinzona erklärte sich dann mit 50 gegen 4 Stimmen für den Antrag von Stooß.

Mit Professor Hilty, „dem Professor des Patriotismus“ in Bern, bin ich bloß in schriftliche Beziehungen (Austausch gegenseitiger Schriften) getreten. Das Jahrbuch von Hilty (1886–1917), das ich von Anfang bis zu Ende gehalten, bot mir jedoch reiche, namentlich historische Belehrung. Der über alles waltende Idealismus muß unbedingt erfrischend auf die Jugend gewirkt haben. Die von Professor Burdhardt besorgten spätern Jahrgänge (1911–1917) boten aber noch viel mehr brauchbares und exaktes Material, dieselben waren auch in jeder Hinsicht viel zuverlässiger bearbeitet. Ich bedauere sehr, daß gerade unter dieser sorgfältigen Leitung Burdhardts das Jahrbuch eingehen mußte. Eine Fortsetzung desselben wäre gerade bei unserer immer komplizierter werdenden Bundesverwaltung sehr zu wünschen.

Ich beteiligte mich dann auch an der seit 1888 von Prof. Stooß herausgegebenen Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht und lieferte für dieselbe neben einer großen Anzahl von Abhandlungen auch Mitteilungen aus der Praxis des luzernischen Obergerichts und zahlreiche Notizen für die Strafrechtszeitung. Die Bände 5, 6 und 7 tragen meinen Namen als Mitarbeiter auf dem Titel. 1895 löschte dann Stooß plötzlich und ohne Anzeige in Folge meiner Kritik in der Strafrechtskommission meinen Namen aus der Zahl der Mitarbeiter aus. Ich muß gestehen, die Zeitschrift war für mich eine stete Quelle mannigfacher Anregung. Aber auch der Sache selbst hat Stooß durch meine Elimination keinen Dienst erwiesen. Seit meiner Streichung ist, glaube ich, von Luzerner Juristen ein einziger Aufsatz erschienen: Der Fall des Mörders Wütschert, bearbeitet von Obergerichtspräsident Müller. Und doch ist es für eine Zeitschrift, die sich die Bearbeitung des schweizerischen Strafrechts zur Aufgabe setzt, nicht gleichgültig, wenn sie ohne alle und jede Mitteilung über die Rechtsanschauungen der Zentralschweiz bleibt.

Ich schloß mich in der oben bereits erwähnten Strafrechtskommission vielfach an Dr. Gretener, damals Professor des Strafrechts in Bern, an. Unserer beiden oppositionelle Stellung habe ich bereits dargelegt. Hier und da gesellte sich zu uns noch Bundesanwalt Scherb, ein durchaus unabhängiger Charakter, bisweilen auch Kantonsgerichtspräsident Bärlocher von St. Gallen, eine etwas härtebeißige Natur im Genre von And. Heusler, jedoch nicht von gleicher Originalität.

Professor Gretener besitzt eine philosophisch-methodisch vertiefte Kenntnis der gesamten Strafrechtsdogmatik, allerdings ohne speziellen Kontakt mit der Praxis. Für Gretener war vor allem die Frage der Zurechnungsfähigkeit maßgebend, die er auf selten gründliche Weise in

seinen Büchern behandelte. Diesen seinen Arbeiten ist unzweifelhaft die veränderte Fassung des deutschen und österreichischen Entwurfes zu verdanken. Die Kritik des italienischen Entwurfes, die Gretener neuestens im Gerichtssaal veröffentlichte, zeugt von vollständiger Beherrschung des Stoffes.

Von auswärtigen Kriminalisten kam ich besonders mit v. Liszt in Berührung, an dem ich die überaus angenehmen Umgangsformen und die ganz außerordentliche Beweglichkeit des Geistes bewunderte. Von Grundsätzlichkeit war bei ihm jedoch nie eine Spur zu finden und ich kann mir nicht denken, daß seine Lehrbücher mit den stets veränderten Anschauungen auf die Jugend eine heilsame Wirkung auszuüben im Stande waren. Dagegen konnte die in unserer Zeit so vorherrschende Unruhe durch derartige Lehrbücher neue Nahrung empfangen.

Angenehme Beziehungen unterhielt ich mit Geh.-Rat Ullmann, dem Professor des Straf- und Völkerrechts in München. Ullmann war Mitarbeiter an der Vergleichenden Darstellung des Strafrechts und behandelte dort die gemeingefährlichen Delikte. Er war von gemäßigter Richtung, alle seine Arbeiten sind auf sorgfältige Erwägungen gegründet. Er sandte mir stets seine Bücher und dazu eine große Anzahl reizender Aquarelle, da er ein vorzüglicher Maler war.

Sehr liiert war ich eine Zeit lang mit Professor Birkmeyer, dem wegen seines vorzüglichen Vortrages so gefeierten Lehrer der Münchener Fakultät. Birkmeyer huldigte der strengen Vergeltungstheorie und wollte alle Sicherungsmaßregeln aus dem Gesetzbuch entfernt wissen. Anfangs opponierte er Stoop, erblickte dann aber in der von Stoop proponierten Gleichstellung von Strafe und Sicherung schon vor Hippel das „erlösende Prinzip“. Diese Formalisterei trennte mich dann dauernd von Birkmeyer.

Die Bekanntschaft des österreichischen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Unger machte ich ganz zufällig auf dem Comersee. Nachher korrespondierten wir häufig und machten uns gegenseitige Zusendungen. Für die „Neue Zürcher Zeitung“ schrieb ich ein Lebensbild dieses hervorragenden Juristen, der eigentlich als erster die strenge juristische Wissenschaft im Kaiserreich Österreich einführte und zwar als Schüler Savignys. Mit Plank, Thöl, Oberjustizrat Johov, Professor Merkel in Straßburg und Baar in Göttingen stand ich Jahre lang in lebhaftem brieflichem Verkehr.

Hier muß ich speziell eines Mannes erwähnen, mit dem ich Jahrzehnte hindurch schriftlich und mündlich verkehrte und der gegenwärtig noch das hohe Amt eines Vizepräsidenten des deutschen Reichstages bekleidet.

J. Kießer ist der Sohn des Vizepräsidenten des Frankfurter parlaments, das 1848 in der Pauluskirche getagt. Dasselbst hat Vater Kießer zum ersten Mal die Judenemanzipation angeregt. Unser Dr. Kießer junior war früher als Anwalt in Frankfurt tätig, kam dann nach Berlin, wo er später Direktor der deutschen Bank wurde, legte dann alle Bankstellen nieder, um an der Universität als Honorar-

professor für Handelsrecht zu wirken. J. Rießer war Herausgeber des Archivs für Bankwesen und Jahre lang Präsident des Hansabundes.

Rießer hat sich um die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands entschieden große Verdienste erworben. In seiner Schrift: *Der Hansabund*, Verlag bei Eugen Diederichs in Jena 1912, betont Rießer S. 4 mit Recht, daß gegenüber der gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung, welche sich Deutschlands Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel zu erringen gewußt haben, die politische Bedeutung der Stellung von Handel, Gewerbe und Industrie im deutschen staatlichen Leben eine minimale, eine geradezu flägliche geblieben sei.

Die Hauptursache davon sei, daß die Gleichgültigkeit des deutschen Bürgertums in politischen Dingen eine namenlose sei. Die Deutschen hätten sich infolge eines früher wohl notwendigen Bevormundungssystems der Initiative in ihren eigenen Angelegenheiten völlig entwöhnt. So kam es, daß trotz des enormen Aufschwunges von Handel, Industrie und Gewerbe in Deutschland das alte patriarchalische System mit dem traurigen preußischen Wahlgesetz fortexistieren konnte. Der Hansabund wurde gegründet, um als Zentralstelle zu fungieren zwischen Gewerbe, Handel und Industrie. —

An der in Stuttgart 1904 abgehaltenen Versammlung der international-kriminalistischen Vereinigung lernte ich neben Prof. v. Liszt auch andere deutsche Kriminalisten kennen, von denen ich den gegenwärtig in Hamburg dozierenden M. L i e p m a n n zu den interessanteren zähle. Liepmann besitzt ein ausgebildetes selbständiges System, das, obwohl an Merkel sich anschließend, doch Anspruch auf Originalität machen kann. Seine Schriften sind auch formell sehr anziehend und prägnant. Später korrespondierte ich mit Prof. Liepmann in der Frage der Todesstrafe.

Auf dem deutschen Juristentag in Karlsruhe (1908), dem ich während zirka acht Tagen beizuhnte, erhielt ich beim Festmahl den Ehrensitz zwischen dem Präsidenten Geh. Rat B r u n n e r und Geh. Rat W. R a h l. Letzterer, ein Bayer, hat äußerlich etwas Bismarcksches an sich und ist mit seinem wohlklingenden Organ einer der ersten Redner Deutschlands, als welcher er sich auch am Jubiläum der Universität Berlin ausgezeichnet hat. Rahl ist ein deutscher Patriot und hat während des ganzen Krieges sich stets in öffentlichen Fragen betätigt. Er steht gegenwärtig an der Spitze der deutschen Volkspartei. Wir befreundeten uns in Karlsruhe sehr und stehen seither in zeitweise mehr oder weniger regem wissenschaftlichem Verkehr.

Den Präsidenten des Breslauer Oberlandesgerichts, Erzellenz B i e r h a u s, lernte ich ebenfalls in Karlsruhe kennen. Bierhaus besuchte mich dann im Sommer 1913, wo er mit seiner Familie in Weggis einen Sommeraufenthalt machte, mehrmals in Luzern. Bierhaus ist seitdem als Opfer der Kriegswirren verstorben, war aber, wie Otto F i s c h e r in seiner Selbstbiographie erwähnt, einer der wenigen deutschen höhern Justizbeamten, die neben der praktischen Routine auch eine

tieferer wissenschaftliche Bildung besaßen, die ihn zu größeren literarischen Arbeiten von bleibendem Wert veranlaßten.

In der im Sommer 1914 unmittelbar vor Kriegsausbruch in Frankfurt a. M. stattgefundenen Versammlung des Vereins für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie war die Stimmung eine etwas gedrückte, aber ich traf dort zum zweiten und auch letztenmal Professor Josef Kohler aus Berlin. Dieser große Jurist machte auch persönlich auf mich einen sehr sympathischen Eindruck. Er erinnerte mich etwas an meinen früheren Lehrer der Philosophie, Ernst Großbach. Beide Männer umwehte der Geist eines vertieften Universalismus. Ihr ganzes Wesen bildete einen evidenten Widerspruch zu dem seit Jahren zunehmenden Spezialisismus, der die Menschen zu Automaten macht. Seit Savigny hat kein Jurist die Rechtswissenschaft mit dem gesamten Geistesleben aller Nationen in der Weise in Verbindung gebracht, wie dies Kohler durch seine rechtsvergleichende philosophische Methode es getan. Epochenmachend war Kohlers, nun in 2. Auflage erschienene Schrift „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“, 1. Aufl. Würzburg, 1883. Wie kein anderer hat Kohler es verstanden, die echt wissenschaftliche Begriffsarbeit von der scholastischen abzugrenzen.

Auf Anregung des bekannten Internationalisten Dr. E. Cesana schrieb ich in die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 5. und 7. Juni 1918 zwei Artikel über die Dreisprachigkeit der schweizerischen Bundesgesetzgebung. Gegen die bezüglich, schon vor Jahren von Dr. Cesana geltend gemachten, sachlich begründeten Propositionen ist man im Bundesratshaus wie in andern Dingen völlig taub geblieben. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Strafrechtskodifikation erneuerte ich die seinerzeit in der Schweizerischen Juristenzeitung (VII., S. 189—190) von Herrn Dr. Cesana proponierten Thesen und suchte an einzelnen Stellen nachzuweisen, daß die Auslegungen Dr. Cesanas namentlich bezüglich des französischen Textes als begründet erscheinen.

Nicht unerwähnt lassen will ich die überaus freundliche Haltung, die der Abteilungschef des eidgenössischen Justizdepartementes, der die letzten Jahrzehnte diesen Posten in ausgezeichnete Weise bekleidete, Herr Dr. W. Kaiser, mir und meinen Arbeiten gegenüber stets eingenommen. Es verdient diese Haltung des für unsere schweizerische Rechtsentwicklung hochbedeutenden Juristen umsomehr Anerkennung gerade von meiner Seite, weil ich das hohe eidgenössische Justizdepartement nicht immer mit der Sammetbürste behandelt habe. Die Haltung des Herrn Dr. Kaiser läßt sich nur aus einer großen persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit erklären.

(Schluß folgt.)